UMSETZUNG DES HILFSPROGRAMMS ANTIVIRUS
KURZARBEIT

gültig per 01.04.2020

Sehr geehrte Mandanten, sehr geehrte Geschäftspartner,

das ungeduldig erwartete Hilfsregierungsprogramm Antivirus, das in der Tschechischen Republik als Äquivalent zur deutschen Kurzarbeit fungieren soll, ist nun endgültig und wird ab dem 01.04.2020 im Rahmen des § 120 des Gesetzes Nr. 435/2004 Gbl., über die Beschäftigung, in der jeweils gültigen Fassung (nachfolgend „**Beschäftigungsgesetz**" genannt), als **Gezieltes republikweites Programm anhand der Methodik des Ministeriums für Arbeit und Soziales** umgesetzt (nachstehend „**Hilfsprogramm Antivirus**" genannt).

Die betreffende Methodik wurde durch die Regierung der Tschechischen Republik am 31.03.2020 mit dem Regierungsbeschluss Nr. 353 und den folgenden Eckpunkten verhandelt und genehmigt:

1) Zielgruppe des Hilfsprogramms Antivirus

Das Hilfsprogramm Antivirus richtet sich an Unternehmer, die sich in einem oder mehreren der nachstehend genannten Modi befunden haben bzw. immer noch befinden:

1.1. MODUS A: Zwangsweise Betriebseinschränkung und angeordnete Quarantäne

a) Der Arbeitgeber leistet die Lohnausgleichszahlungen (Entgeltfortzahlungen) im Zusammenhang mit **der angeordneten Quarantäne** in Höhe von **60 % des reduzierten Durchschnittsverdienstes der betreffenden Beschäftigten** gemäß § 192 des Gesetzes Nr. 262/2006 GBl., Arbeitsgesetzbuch, in der jeweils gültigen Fassung (nachfolgend „**ArbGB**" genannt)

b) Der Arbeitgeber leistet die Lohnausgleichszahlungen (Entgeltfortzahlungen) im Zusammenhang mit **der Unmöglichkeit der Arbeitszuweisung** vor dem Hintergrund der gefassten Krisenbeschlüsse der Regierung der Tschechischen Republik und der außerordentlichen Maßnahmen des Gesundheitsministeriums oder der Bezirkshygienebehörden **in Höhe von 100 % des Durchschnittsverdienstes der betreffenden Beschäftigten** gemäß § 208 ArbGB.[1]

---

[1] Dieser Modus bezieht sich insbesondere auf den nachstehenden Sachverhalt, infolge dessen Vorliegens es unmöglich war, den Beschäftigten die Arbeit zuzuweisen:

- verbotene Theater-, Musik-, Filmaufführungen sowie weitere künstlerische Darbietungen/Vorstellungen, Sport-, Kulturveranstaltungen, religiöse Veranstaltungen, Vereins-, Tanz-, traditionelle und ähnliche Veranstaltungen und sonstige Versammlungen, Ausstellungen, Feste, Wahlfahrten, Kostproben, Märkte und Messen, sowohl öffentliche als auch private, mit der Teilnahme von gleichzeitig über 100 Personen (mit der Wirkung vom 10. März 2020 18:00 Uhr bis zum 13. März 2020 06:00 Uhr);
- vorstehend genannte Veranstaltungen mit der Teilnahme von über 30 Personen (mit Wirkung seit dem 13. März 2020 06:00 Uhr);

Die Höhe des Zuschusses im Rahmen des Modus A durch den Staat beträgt 80 % der geleisteten Lohnausgleichszahlungen (Entgeltfortzahlungen) samt Pflichtbeiträgen. Die höchstzulässige monatliche Höhe des Zuschusses pro Arbeitnehmer beträgt 39.000,- CZK.

1.2. MODUS B: Zusammenhängende wirtschaftliche Schwierigkeiten

a) Der Arbeitgeber leistet die Lohnausgleichszahlungen (Entgeltfortzahlungen) **in Höhe von 100 % des Durchschnittsverdienstes** an die Arbeitnehmer, denen er keine Arbeit zuweisen kann, **weil ein erheblicher Teil der Arbeitnehmer** (mindestens 30 % der Gesamtanzahl[2]) **dem Arbeitsplatz** gemäß § 208 ArbGB **ferngeblieben ist,** wobei das Fernbleiben insbesondere auf die angeordnete Quarantäne oder auf den Eintritt eines schwerwiegenden persönlichen Hindernisses auf Seiten des Arbeitnehmers wie etwa auf die Betreuung eines Kindes im Zusammenhang mit der Schließung von schulischen Einrichtungen zurückzuführen ist.

b) Der Arbeitgeber leistet die Lohnausgleichszahlungen (Entgeltfortzahlungen) **in Höhe von 80 % des Durchschnittsverdienstes** an die Arbeitnehmer, denen er keine Arbeit **wegen der Einschränkung der Belieferung mit Ausgangsrohstoffen, die für den Geschäftsbetrieb des Arbeitgebers unentbehrlich sind,** gemäß § 207 Lit. a) ArbGB zuweisen kann. Dieser Umstand ist auf die Ergreifung der außerordentlichen Maßnahmen, der krisenbedingten Maßnahmen oder der weiteren, damit im Zusammenhang stehenden, auf den Schutz der Beschäftigten und der Bevölkerung gerichteten Maßnahmen zurückzuführen.

c) Der Arbeitgeber leistet die Lohnausgleichszahlungen (Entgeltfortzahlungen) **in Höhe von 60 % des Durchschnittsverdienstes** an die Arbeitnehmer, denen er keine Arbeit **wegen der Einschränkung / des Rückgangs der Nachfrage nach den Dienstleistungen, Erzeugnissen und sonstigen Produkten des Arbeitgebers** gemäß § 209 ArbGB zuweisen kann. Dieser Umstand ist auf die Ergreifung der außerordentlichen Maßnahmen, der krisenbedingten Maßnahmen oder der weiteren, damit im Zusammenhang stehenden, auf den Schutz der Beschäftigten und der Bevölkerung gerichteten Maßnahmen zurückzuführen.

Die Höhe des Zuschusses im Rahmen des Modus B durch den Staat beträgt 60 % der geleisteten Lohnausgleichszahlungen (Entgeltfortzahlungen) samt Pflichtbeiträgen. Die

---

- **Anwesenheit der Bevölkerung in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr in den Einrichtungen des Gaststättengewerbes** (mit Wirkung seit dem 13. März 2020 20:00 Uhr)
- Geschlossene Fitnessräume, Freibäder und Schwimmhallen, Solarien, Saunen, Wellness-Dienstleistungen, Musik- und Gesellschaftsklubs, Unterhaltungseinrichtungen, öffentliche Bibliotheken und Galerien (mit der Wirkung seit dem 13. März 2020 06:00 Uhr)
- Schließung von schulischen Einrichtungen (mit der Wirkung seit dem 13. März 2020)
- **Verbot des Einzelhandelsverkaufs in den Markthallen und auf den Märkten** (mit der Wirkung seit dem 14. März 2020 06:00 Uhr)
- **Verbot des Einzelhandelsverkaufs bzw. der Erbringung von Dienstleistungen in den Betriebsstätten** (mit der Wirkung seit dem 14. März 2020 06:00 Uhr)

[2] und zwar auf Grundlage der unter https://www.mpsv.cz/antivirus veröffentlichten Angaben

höchstzulässige monatliche Höhe des Zuschusses pro Arbeitnehmer beträgt 29.000,- CZK.

2) Art und Weise der Ermittlung des Zuschusses für die Lohnausgleichszahlungen (Entgeltfortzahlungen) und dessen Obergrenze:

Die prozentuale Höhe des Zuschusses ermittelt sich aus der tatsächlich geleisteten Lohnausgleichszahlungen (Entgeltfortzahlungen) samt den ordnungsgemäß entrichteten Sozialversicherungsbeiträgen, den Beiträgen für die staatlichen Beschäftigungsmaßnahmen und den Beiträgen für die öffentliche Krankenversicherung.

Wie vorstehend angegeben, ist der Zuschuss pro Arbeitnehmer wie folgt gedeckelt:

Modus A:	**39.000,- CZK**
Modus B:	**29.000,- CZK**

Die Höhe des zu gewährenden Zuschusses im Modus B Lit. c) setzt voraus, dass der Arbeitgeber die Kurzarbeit verkündet und die Lohnausgleichszahlungen (Entgeltfortzahlungen) im Wege der Verabschiedung einer innerbetrieblichen Vorschrift oder auf Grund einer Vereinbarung mit der Gewerkschaftsorganisation auf 60 % gemäß § 209 ArbGB verringert hat.

Falls der Arbeitgeber die Lohnausgleichszahlungen (Entgeltfortzahlungen) in einem weniger einschneidenden Umfang wie bspw. auf lediglich 70 % verringert hat oder von der Verkündung der Kurzarbeit im Wege einer innerbetrieblichen Vorschrift bzw. einer diesbezüglichen Vereinbarung mit der Gewerkschaftsorganisation abgesehen hat, gehen wir davon aus, dass der Zuschuss des Staates in Höhe von 60 % sich nur aus der Lohnausgleichszahlung in Höhe von 60 % errechnet und die Leistung der darüber liegenden Lohnausgleichszahlungen in diesem Modus unberücksichtigt bleibt.

3) Zeitraum der Inanspruchnahme und der Auszahlung von Zuschüssen

Die Zuschüsse werden zur Deckung von Lohnausgleichszahlungen (Entgeltfortzahlungen) gewährt, die im Rahmen der vorstehend genannten Modi im Zeitraum zwischen **dem 12.03.2020 einschl. bis zum 30.04.2020** geleistet wurden. Es ist nicht auszuschließen, dass das Hilfsprogramm Antivirus vor dem Hintergrund der weiteren Entwicklung ggf. auch verlängert wird.

Die Zuschüsse werden stets rückwirkend nach dem durchgeführten Abschluss (Abrechnung) und der Auszahlung von Löhnen/Gehältern im betreffenden Kalendermonat gewährt.

4) Welche Schritte muss der Arbeitgeber zur Erlangung des Zuschusses durchführen?

i) Schritt 1: Antragstellung

Am 06.04.2020 wird dem Hilfsprogramm Antivirus und der Äußerung der Ministerin für Arbeit und Soziales zufolge ein Webauftritt des Ministeriums für Arbeit und Soziales freigeschaltet[3]. Die Anträge können ausschließlich mittels dieser Anwendung erstellt und gestellt werden[4], d.h. auf elektronischem Wege. Der Antrag ist in elektronischer Form bei der örtlich zuständigen Geschäftsstelle des Arbeitsamtes zu stellen.

Eine wesentliche Anlage des Antrags ist ein Nachweis der erfolgten Eröffnung eines Bankkontos des Antragstellers, auf welches das Arbeitsamt der Tschechischen Republik die beantragten Finanzmittel überweisen soll.[5]

ii) Schritt 2: Abschluss einer Vereinbarung mit dem Arbeitsamt der Tschechischen Republik

Mit der Ausfüllung des Antrags in der besagten Anwendung erfolgt zugleich die Erstellung einer Vereinbarung über die Gewährung von Zuschüssen. Eine vollständige Fassung hiervon ist bislang nicht verfügbar. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Vereinbarung über die Gewährung von Zuschüssen dem Antragsteller vor ihrer Absendung mittels der Anwendung nach unserer Auffassung in vollständiger Fassung angezeigt werden sollte, damit der Antragsteller sich mit den Bedingungen der Vereinbarung vertraut machen kann. Sollte der Antrag keine Fehler aufweisen, sollte er durch das Arbeitsamt elektronisch unterzeichnet und dem Antragsteller zurückgesendet werden.

Zu den voraussichtlichen Voraussetzungen der Vereinbarung wird u.E. unter anderem auch die Verpflichtung des Antragstellers gehören, seine betroffenen Beschäftigten, bezüglich derer Lohnausgleichszahlungen (Entgeltfortzahlungen) er die Zuschüsse beantragt, mindestens während des Andauerns des Hilfsprogramms Antivirus nicht zu entlassen.

iii) Schritt 3: Abrechnung der Lohnausgleichszahlungen (Entgeltfortzahlungen) an das Arbeitsamt

Nach erfolgter Lohn-/Gehaltsabrechnung, nach abgeschlossener Arbeitszeiterfassung, nach erfolgter Leistung der Lohnausgleichszahlungen (Entgeltfortzahlungen) und der Abführung von Pflichtbeiträgen legt der Antragsteller dem Arbeitsamt der Tschechischen Republik (mittels der Internetanwendung) die Abrechnung der geleisteten Lohnausgleichszahlungen (Entgeltfortzahlungen) samt Pflichtbeiträgen vor. Der Abrechnung ist eine Liste der Arbeitnehmer unter Angabe ihrer Personenkennzahlen[6] beizufügen, bezüglich derer die Zuschüsse beantragt werden.

Der Antragsteller hat zugleich mit der Abrechnung ein Formblatt für den betreffenden Modus auszufüllen, dessen Bestandteil eine Eidesstattliche Versicherung über den

[3] Laut der Äußerung der Ministerin für Arbeit und Soziales bei der Pressekonferenz vom 31.03.2020.
[4] Der Antragsteller muss zu diesem Zweck über ein Datenpostfach oder die elektronische Signatur verfügen.
[5] Wie etwa ein Kontoführungsvertrag oder eine durch die betreffende Bank erteilte Bescheinigung.
[6] bzw. Erfassungsnummern der Versicherten (falls keine Personenkennzahl vorliegt; Personenkennzahl: eine neun- bzw. zehnstellige Zahl, die jedem Bürger der Tschechischen Republik bei der Geburt zugewiesen wird und dessen eindeutige Identifizierung u.a. in Verwaltungssachen ermöglicht)

getätigten Lohnaufwand samt Pflichtbeiträgen und über den Eintritt von Arbeitshindernissen gemäß dem ArbGB ist (ggf. eine nähere Bezeichnung der krisenbedingten Maßnahmen oder einer anderen außerordentlichen Maßnahme, wegen derer der Antragsteller gezwungen war, seinen Geschäftsbetrieb einzuschränken).

Auf Grundlage der Abrechnung und des ausgefüllten Formblattes wird dem Antragsteller nach Überprüfung des Wahrheitsgehalts der gemachten Angaben der gewährte Zuschuss auf das Bankkonto des Arbeitgebers überwiesen. Bei festgestellten Unregelmäßigkeiten wird der Zuschuss entweder gar nicht oder zum Teil ausgezahlt, wobei das Arbeitsamt der Tschechischen Republik den Antragsteller zur Klarstellung auffordert.

5) Welche Beschäftigten sind von den Zuschüssen erfasst:

Der Zuschuss wird ausschließlich bezüglich der **Arbeitnehmer gewährt, die in der Zeit, in der der Arbeitgeber die Abrechnung einreicht, nach wie vor seine Arbeitnehmer sind und ihnen zum Zeitpunkt der Einreichung dieser Abrechnung nicht gekündigt wurde und sie sich nicht in der Kündigungsfrist befinden**. Hiervon ausgenommen ist eine fristlose Aufhebung des Arbeitsverhältnisses oder Kündigung wegen eines besonders groben Verstoßes gegen die Arbeitnehmerpflichten gemäß § 52 Lit. g) und h) ArbGB.

Für den Zuschuss bezüglich der Löhne/Gehälter der Zeitarbeitnehmer (Leiharbeitnehmer)[7] wurde die Bedingung aufgestellt, wonach das Arbeitsverhältnis des betreffenden Mitarbeiters, bezüglich dessen der Zuschuss gewährt werden soll, vor dem Tag der Verhängung des Notstandes, d.h. am 12. März 2020, vereinbart werden musste und während des ganzen Andauerns des Hilfsprogramms Antivirus fortbestehen muss.

Wir hoffen, dass die vorstehenden Informationen Ihnen verhelfen, mit den aktuellen Bedingungen des Hilfsprogramms Antivirus zurechtzukommen und Ihre Möglichkeiten in diesem Zusammenhang auszuwerten. **Beachten Sie bitte, dass alle vorstehenden Informationen auf der am 31.03.2020 erlassenen Methodik des Ministeriums für Arbeit und Soziales beruhen, die durch die Regierung der Tschechischen Republik und die involvierten Ministerien in der kommenden Woche sukzessive präzisiert werden.**

Bei Rückfragen auch nach der Lösung Ihrer eigenen Situation stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr LTA-Team